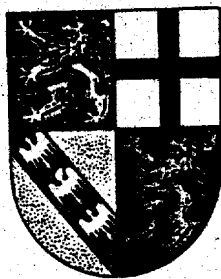


1 W 21/91

3 O 4198/90



OBERLANDESGERICHT SAARBRÜCKEN

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

-Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte

g e g e n

Beklagten und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte

wegen Ansprüchen aus Urheberrechtsverletzung
(hier: Beschwerde gegen erstinstanzliche
Streitwertfestsetzung)

Die Beschwerde des Beklagten gegen den Streitwertfestsetzungsbeschuß der 3. Zivilkammer des Landgerichts in Saarbrücken -3 O 4198/90- wird zurückgewiesen.

G r ü n d e:

Die gemäß §§ 25 Abs. 2 Satz 1 GKG; 567 ff ZPO zulässige Beschwerde des Beklagten ist in der Sache nicht begründet; denn der Erstrichter hat den Streitwert gemäß §§ 12 Abs. 1; 25 Abs. 1 Satz 1 GKG; 3 ZPO zu Recht auf 70.000,00 DM festgesetzt.

Maßgeblich für die Bewertung des Streitwertes war das Interesse der Klägerin an der Unterlassung des beanstandeten Verhaltens des Beklagten und mithin daran, daß dieser es unterläßt, die streitgegenständlichen 14 Computerprogramme unbefugt zu vervielfältigen bzw. in der Bundesrepublik zu verbreiten. Berücksichtigt man, daß der der Klägerin hierdurch drohende vermögensmäßige Ausfall in etwa den Einnahmen entspricht, die der Beklagte durch sein beanstandetes Verhalten hätte erzielen können, daß bei dem Beklagten ausweislich der staatsanwaltlichen Ermittlungsakten 1308 Leerdisketten gefunden wurden, und daß nach dem Vortrag der Klägerin der durchschnittliche Ladenverkaufspreis bei immerhin 70,00 DM liegt, dann erscheint der vom Erstrichter in Höhe von 70.000,00 DM angenommene Streitwert jedenfalls nicht als zu hoch angesetzt.

Die vom Beklagten in Anspruch genommene Streitwertherabsetzung gemäß §§ 23 a; 23 b UWG ist im Urheberrechtsgesetz nicht vorgesehen und kommt daher bei Ansprüchen aus Urheberrechtsverletzung, um die es sich vorliegend handelt, nicht in Betracht (vgl. OLG München in CR 1990; 400).

Einer Kostenentscheidung bedurfte es gemäß § 25 Abs. 3 GKG nicht, da das Verfahren gebühren- und kostenerstattungsfrei ist.

Saarbrücken, den 4.6.1991

Das Oberlandesgericht, 1. Zivilsenat

gez. Dr. Batsch

Theis

Dr. Gerke

Ausgefertigt:

(Munkes)
Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle